

(3) Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner beginnen spätestens am 60. Tag nach dem Eingang des Antrages einer Seite auf Durchführung solcher Konsultationen oder Verhandlungen bei der anderen Seite.

#### Artikel 18

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen 1 und 2, die einen untrennbaren Bestandteil dieses Abkommens bilden, werden von den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner vereinbart. Sie treten an dem Tage in Kraft, der von den Luftfahrtbehörden festgelegt wird.

#### Artikel 19

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung beider Regierungen und tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

(2) Am Tage des Inkrafttretens verliert das am 20. Juni 1955 in Berlin abgeschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Luftverkehr seine Gültigkeit.

#### Artikel 20

Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn das Abkommen nicht von einem der Abkommenspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der entsprechenden fünfjährigen Frist gekündigt wird, bleibt es für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Für die Regierung der Volksrepublik Polen
gez. A r n d t	gez. Z a j f r y d

#### Anlage 1

##### I.

(1) Das von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannte Luftverkehrsunternehmen hat das Recht, die folgenden Fluglinien in beiden Richtungen zu betreiben:

1. Berlin—Warschau
2. Berlin—Warschau—Minsk

(2) Die Luftfahrtbehörde der Deutschen Demokratischen Republik wird zu einem späteren Zeitpunkt 3 weitere Punkte über Warschau hinaus in der UdSSR und / oder anderen europäischen Ländern und / oder im Nahen Osten benennen.

(3) Auf Grund der Rechte in Absatz 1 und 2 dieses Abschnittes kann das Luftverkehrsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik in der Volksrepublik Polen Fluggäste, Post und Fracht im internationalen Luftverkehr an Bord nehmen und absetzen.

##### II.

(1) Das von der Regierung der Volksrepublik Polen benannte Luftverkehrsunternehmen hat das Recht, die folgenden Fluglinien in beiden Richtungen zu betreiben:

1. Warschau—Berlin
2. Warschau—Berlin—Amsterdam
3. Warschau—Berlin—Brüssel
4. Warschau—Berlin—Paris
5. Warschau—Berlin—London

(2) Auf Grund dieses Rechtes kann das Luftverkehrsunternehmen der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik Fluggäste, Post und Fracht im internationalen Luftverkehr an Bord nehmen und absetzen.

##### III.

Die von den Abkommenspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen haben über die in den Abschnitten I und II genannten Rechte hinaus das Recht,

- das Territorium des anderen Abkommenspartners ohne Landung zu überfliegen;
- Landungen zu nichtkommerziellen Zwecken auf einem der nach Artikel 3 Absatz 2 dieses Abkommens bekanntgegebenen Haupt- oder Ausweichflughäfen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durchzuführen.

##### IV.

(1) Flüge, die von dem benannten Luftverkehrsunternehmen eines Abkommenspartners in oder über das Territorium des anderen Abkommenspartners außerhalb der Flugpläne durchgeführt werden sollen, bedürfen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Charterflüge, Sonderflüge, Spezialflüge oder in anderer Weise der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde dieses Abkommenspartners.

(2) Dublierungsflüge zur Verdichtung des planmäßigen Linienverkehrs sowie nichtkommerzielle Sonderflüge im Auftrag staatlicher Organe eines Abkommenspartners sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen; sie bedürfen der Anmeldung bei der zivilen Flugsicherung des betreffenden Abkommenspartners. Kommerzielle Vereinbarungen der benannten Luftverkehrsunternehmen über die Bedingungen für Dublierungsflüge werden davon nicht berührt.

(3) Die Abkommenspartner werden Flüge der in Absatz 1 genannten Art genehmigen, sofern dadurch nicht die Auslastung der Luftfahrzeuge auf den vereinbarten Fluglinien grob beeinträchtigt wird. Bereits genehmigte Flüge bedürfen bei Änderungen des Flugplanes um weniger als 48 Stunden (im Europaverkehr) bzw. um weniger als 7 Tage (bei Flügen von oder nach außereuropäischen Orten) keiner erneuten Genehmigung; sie sind lediglich durch den Flugsicherungsdienst bestätigen zu lassen. Im übrigen gelten für das Verfahren der Beantragung und Erteilung der Genehmigung die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner.

#### Anlage 2

Ausgehend von dem Interesse beider Abkommenspartner an der Förderung des Flugsports in ihren Ländern vereinbaren die Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner für die Genehmigung von Flügen im Zusammenhang mit Sportflugveranstaltungen folgendes Verfahren: